

MITTEILUNGSBLATT

DER

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Internet: <http://www.uibk.ac.at/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 20. September 2004

42. Stück

268. Verlautbarung einer Änderung des Studienplanes für das Bakkalaureatsstudium mit darauf aufbauendem Magisterstudium der Katholischen Religionspädagogik an der Universität Innsbruck

268. Verlautbarung einer Änderung des Studienplanes für das Bakkalaureatsstudium mit darauf aufbauendem Magisterstudium der Katholischen Religionspädagogik an der Universität Innsbruck

Der Studienplan für das Bakkalaureatsstudium mit darauf aufbauendem Magisterstudium der Katholischen Religionspädagogik an der Universität Innsbruck, im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 2002/2003, 37. Stück, ausgegeben am 30. Juni 2003, unter Nr. 313 kundgemacht, wird aufgrund des Beschlusses der Curriculum-Kommission für Studienplanänderungen für alle Studienrichtungen an der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 15.6.2004 und der Genehmigung des Senats vom 24.6.2004 und 14.09.2004 wie folgt geändert:

In der Präambel wird im ersten Satz nach „Katholische Religionspädagogik“ die Wortfolge „das Bakkalaureatsstudium mit darauf aufbauendem Magisterstudium Katholische Religionspädagogik“ eingefügt.

In § 2 Abs. 1 wird der Fächeraufzählung die Wortfolge „Fächer der Studieneingangsphase“ vorangestellt, dem Wort „Ethik“ wird das Wort „Philosophische“ vorangestellt. Am Anfang des zweiten Satzes entfällt die Wortfolge „Mit Ausnahme der Studieneingangsphase sind“; das Wort „Lehrveranstaltungen“ wird durch „Lehrveranstaltungsprüfungen“ ersetzt.

§ 2 Abs. 3 lautet: „Die Pädagogische, religionsdidaktische und schulpraktische Ausbildung erstreckt sich über beide Studienabschnitte. Der Nachweis für die erfolgreiche Absolvierung ist erst im Zusammenhang mit der zweiten Diplomprüfung zu erbringen.“

In § 3 Abs. 2 sowie in § 4 Abs. 2 wird in der ersten Tabelle vor dem Wort „Lehrveranstaltungen“ jeweils die Wortfolge „Fächer und“ ergänzt.

In § 3 Abs. 2 lit. a wird bei den ersten vier Fächern der Studieneingangsphase die Prüfungsform „LV“ durch „FP“ ersetzt.

In § 3 Abs. 2 lit. f sowie in § 4 Abs. 2 lit. f werden die Worte „Allgemeinpädagogik“ durch „Pädagogik“ bzw. „allgemeinpädagogische“ durch „pädagogische“ und „Fachdidaktik“ durch „Religionsdidaktik“ bzw. „fachdidaktische“ durch „religionsdidaktische“ ersetzt.

In § 4 Abs. 2 lit. a wird das bisherige Fach „Bibeltheologie“ in die zwei Fächer „Bibeltheologie Altes Testament“ und „Bibeltheologie Neues Testament“ zu je drei SStd. bei je drei ECTS-Punkten und je einer eigenen Fachprüfung aufgeteilt.

In § 4 Abs. 2 lit. c wird das bisherige Fach „Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie“ in die zwei Fächer „Liturgiewissenschaft“ und „Sakramententheologie“ zu je zwei SStd. bei je zwei ECTS-Punkten und je einer eigenen Fachprüfung aufgeteilt.

In § 5 Abs. 1 wird im ersten Satz das Wort „werden“ durch „sind“ ersetzt. Im gesamten Abs. wird das Wort „Grundlage“ jeweils durch „Voraussetzung“ ersetzt.

In § 5 Abs. 2 wird im ersten Satz das Wort „theologischen“ gestrichen und am Beginn des zweiten Satzes das Wort „deren“ durch „ihre“ ersetzt.

§ 6 Abs. 1 lautet: „Vorlesungen (VO) dienen der Einführung in die Methoden, Lehrmeinungen und Inhalte des Faches.“

§ 6 Abs. 2 lit. b lautet: „In Seminaren (SE) werden die Studierenden zum Lernen durch Einübung in die Methoden der Forschung, zum Studium von Forschungsergebnissen und zu Kommunikation und Kooperation hingeführt. Für den Erwerb eines Zeugnisses ist die Abfassung einer schriftlichen Arbeit erforderlich. Die Teilungsziffer (Höchstteilnehmerzahl) bei Seminaren beträgt 16 Studierende.“

§ 6 Abs. 2 lit. c lautet: „Kooperative Seminare (SK) beruhen auf einem Curriculumsentwicklungsprozess, der zu einem hochschuldidaktisch innovativen Konzept geführt hat. Die Durchführung erfolgt durch mindestens zwei Lehrende aus unterschiedlichen Fächern und unter Nachweis der vom Studienplan her angezeigten Notwendigkeit der Kooperation. Die Teilungsziffer (Höchstteilnehmerzahl) beträgt 8 Studierende pro Lehrender/m. Die Abhaltung einer Lehrveranstaltung als Kooperatives Seminar setzt bei zwei Lehrenden eine Mindestteilnehmerzahl von 9, bei drei Lehrenden von 17 etc. voraus.“

In § 6 Abs. 2 lit. d wird das Wort „zur“ durch „der“ ersetzt.

In § 6 Abs. 2 lit. f wird das Wort „vertiefte“ durch „gezielte“ ersetzt und nach dem Wort „Teilungsziffer“ der Klammerausdruck „(Höchstteilnehmerzahl)“ ergänzt.

§ 6 Abs. 2 lit. g lautet: „Forschungsseminare (FO) dienen der gemeinsamen Bearbeitung einer konkreten wissenschaftlichen Thematik und der Einübung eigenständiger Forschung sowie in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in einer Gruppe. Die Teilungsziffer (Höchstteilnehmerzahl) bei Forschungsseminaren beträgt 10 Studierende.“

In § 7 Abs. 2 werden im ersten Satz das Wort „so“ sowie in lit. b und c jeweils am Beginn die Worte „in der“ gestrichen.

In der Überschrift vor § 8 wird das Wort „der“ durch „von“ ersetzt.

In § 11 Abs. 1 wird vor dem Wort „Lehrveranstaltungsprüfungen“ das Wort „den“ eingefügt.

In § 11 Abs. 3 wird der Klammerausdruck „(ausgenommen die Studieneingangsphase)“ gestrichen. Am Beginn der Fächeraufzählung wird die Wortfolge „Fächer der Studieneingangsphase“ eingefügt.

In § 13 Abs. 2 wird das Wort „Bibeltheologie“ durch die beiden separaten Wortfolgen „Bibeltheologie Altes Testament“ und „Bibeltheologie Neues Testament“ ersetzt; die Wortfolge „Liturgiewissenschaft und Sakramentenlehre“ wird durch die beiden separaten Worte „Liturgiewissenschaft“ und „Sakramententheologie“ ersetzt.

§ 17 Abs. 1 lautet: „Dieser Studienplan tritt mit 01.10.2004 in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2004/05.“

Der Studienplan wird nachstehend geändert wiederverlautbart:

Studienplan für das Bakkalaureatsstudium mit darauf aufbauendem Magisterstudium der Katholischen Religionspädagogik an der Universität Innsbruck

Die Studienkommission für die Studienrichtung „Katholische Religionspädagogik“ an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck erlässt aufgrund des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG – BGBl. I Nr. 48/1997) in der letztgültigen Fassung den vorliegenden Studienplan für die Studienrichtung „Katholische Religionspädagogik“.

A Qualifikationsprofil

Das Studium „Katholische Religionspädagogik“ qualifiziert zu einem wissenschaftlich verantwortbaren Umgang mit Glaube und Religion in der kirchlichen wie gesellschaftlichen Öffentlichkeit. Zugleich fördert es interdisziplinäre Kompetenz, welche die Wahrheitsfrage in den jeweiligen Wissenschaftsbetrieb einbringt.

Die wissenschaftliche Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen zeigt sich v.a.:

- in der aufmerksamen und sachgerechten Wahrnehmung und Wertung einschlägiger Fragen und Probleme;
- in der Fähigkeit, die verschiedenen Glaubensaussagen in ihrer Einheit zu sehen und diese Glaubenssicht und die kirchliche wie gesellschaftliche Praxis aufeinander zu beziehen, um damit eine theologische Hermeneutik der Wirklichkeit zu betreiben;
- in der Integration des theologischen Fachwissens in die eigene Persönlichkeit, was auch die Bereitschaft und Fähigkeit zur regelmäßigen Weiterbildung beinhaltet;
- im eigenständigen Umgang mit den Lehrinhalten und der größtmöglichen Kreativität in der Synthese und im Umsetzen wissenschaftlicher Ergebnisse je nach Publikum und Situation;
- in der sachgerechten Handhabung von Quellen und Literatur.

Gemäß der gegenwärtigen Lage werden in Innsbruck vorwiegend Studierende ausgebildet, die ihren Einsatz im priesterlichen und anderen pastoralen Diensten, sei es in kirchlichen oder in schulischen Institutionen, finden. Die durch das Studium vermittelte Qualifikation zeigt sich hier v.a.:

- in der inhaltlichen Kompetenz, die das entsprechende Grundwissen der christlichen Tradition und eine methodische Fähigkeit zur selbständigen Erweiterung und Vertiefung desselben bedeutet;

- in der geschärften Sensibilität für die Vielfalt kirchlicher Dienste und Ämter. Da die Sendung der Kirche in den pastoralen Dienst in der Gestalt des gemeinsamen und des Weihepriestertums erfolgt, bereitet das Studium durch wissenschaftliche Bildung auf den pastoralen Dienst vor;
- in der Erkenntnis der interkulturellen Ausfaltung des Glaubens. Gerade eine stark international geprägte Fakultät stellt einen Ort dar, an dem die echte katholische Einheit erlebt, reflektiert und eingeübt werden kann;
- in der spirituellen Haltung, die in der biblischen Tradition ihre Wurzeln hat, Christsein in katholischer Gestalt verantwortlich zu leben sucht und die für den kirchlichen Dienst nötige kommunikative Kompetenz entfaltet.

Angesichts zunehmender Globalisierung, der damit verbundenen Pluralität an religiösen und quasireligiösen Phänomenen, der „anything goes“-Mentalität und fundamentalistischer Tendenzen zeigt sich die wissenschaftliche Qualifikation im Umgang mit dem Phänomen Religion v.a.:

- in der Fähigkeit zu einer kritischen Reflexion alter und neuer religiöser Phänomene;
- in der Kompetenz, Kriterien zur Unterscheidung zwischen destruktiven und konstruktiven Spiritualitäten zu entwickeln, und in der Bereitschaft, den Standpunkt, von dem aus solche Kriterien diskutiert werden, kritisch zu hinterfragen;
- in der bewussten Anbindung unserer Theologie an die kirchliche Gemeinschaft und in einem klaren Bekenntnis zur katholischen Identität, zu der gerade die Werte der Religionsfreiheit, des Ökumenismus und des Dialogs der Religionen gehören.

Neben der Basiskompetenz im Umgang mit theologischem Wissen qualifiziert die Studienrichtung „Katholische Religionspädagogik“ besonders zu einer vertieften theologischen, religionsdidaktischen und pädagogischen Kompetenz im Hinblick auf gesellschaftliche und kirchliche Bildungsprozesse in Gegenwart und Zukunft. Als Bakkalaureats- mit darauf aufbauendem Magisterstudium befähigt sie außerdem zur Erteilung von Religionsunterricht an Pflichtschulen und Höheren Schulen.

Das Bakkalaureatsstudium qualifiziert zur Mitarbeit in kirchlichen und gesellschaftlichen Institutionen, im Seelsorgs- und Bildungsbereich (ständige Diakone, JugendleiterInnen, Erwachsenenbildung, SeelsorgerInnen im kategorialen Bereich wie Krankenhaus u.ä.). Es stellt auch die fachliche Basis dar zur Erteilung der kirchlichen Missio canonica als außerordentliche Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht an Pflichtschulen im Rahmen eines pastoralen Berufes.

B Studienplan

Präambel

Das theologische Diplomstudium „Katholische Fachtheologie“ und das Bakkalaureatsstudium mit darauf aufbauendem Magisterstudium „Katholische Religionspädagogik“ sowie das „Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion“ an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck gehen in ihrer Konzeption von einem gemeinsamen Basisstudium (B) für alle drei Studienrichtungen aus, auf welches das jeweilige Vertiefungsstudium aufbaut. Das Basisstudium führt auf kompakte Art und Weise in alle theologischen Fächer ein, weist den notwendigen Zusammenhang zwischen den einzelnen Fächern auf und garantiert eine verantwortbare Grundkompetenz für alle Studierenden. Das Vertiefungsstudium bezieht die theologischen und philosophischen Hauptfächer ein und legt durch ein wählbares Modulsystem den Schwerpunkt auf ein flexibles, den Anforderungen der zukünftigen Berufsmöglichkeiten angepasstes Studium.

§ 1 Studiendauer und Studienabschnitte

- (1) Das Studium der „Katholischen Religionspädagogik“ an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck besteht aus einem eigenständigen Bakkalaureatsstudium und einem darauf aufbauenden Magisterstudium in der Dauer von sechs und vier Semestern.
- (2) Die Gesamtstundenzahl des Studiums beträgt 170 Semesterstunden / 300 ECTS-Punkte in folgender Aufteilung:
 - a) Bakkalaureatsstudium 119 SStd / 167 ECTS-Punkte (einschließlich 12 SStd freie Wahlfächer)
Bakkalaureatsarbeiten 13 ECTS-Punkte
 - b) Magisterstudium 51 SStd / 103 ECTS-Punkte (einschließlich 5 SStd freie Wahlfächer)
Magisterarbeit 17 ECTS-Punkte
- (3) Das Bakkalaureatsstudium und das darauf aufbauende Magisterstudium werden mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Bakkalaureats- bzw. Magisterprüfung abgeschlossen.

§ 2 Pflicht- und Wahlfächer

- (1) Pflichtfächer sind: Fächer der Studieneingangsphase, Geschichte der Philosophie, Philosophische Ethik, Philosophische Anthropologie, Metaphysik, Philosophische Gotteslehre, Einleitung und Fundamentalexegese Altes Testament, Einleitung und Fundamentalexegese Neues Testament, Bibeltheologie Altes Testament, Bibeltheologie Neues Testament, Religionswissenschaft und Theologie der Religionen, Fundamentaltheologie, Kirchengeschichte, Ökumenische Theologie, Liturgiewissenschaft, Sakramententheologie, Dogmatik,

Moraltheologie, Christliche Gesellschaftslehre, Pastoraltheologie, Kirchenrecht, Katechetik und Religionspädagogik, Pädagogik und Religionsdidaktik.

Die Fächer des Basisstudiums (B) und die Religionsdidaktik sind durch Fachprüfungen zu absolvieren. Alle anderen Fächer – mit Ausnahme des abschließenden Teiles der Magisterprüfung – sind in der Regel durch Lehrveranstaltungsprüfungen zu absolvieren.

- (2) Die freien Wahlfächer sind aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten zu wählen (§ 7 Abs 6 UniStG). Ihre Absolvierung ist beim Abschluss des Bakkalaureatsstudiums und bei der Anmeldung zum abschließenden Teil der Magisterprüfung durch Lehrveranstaltungsprüfungszeugnisse zu belegen.

§ 3 Bakkalaureatsstudium

- (1) Das Bakkalaureatsstudium umfasst 119 Semesterstunden an Pflicht- und Wahlfächern.
 (2) Während des Bakkalaureatsstudiums sind folgende Pflicht- und Wahlfächer zu absolvieren:

Fächer und Lehrveranstaltungen des Bakkalaureatsstudiums	SStd	ECTS	LV-Form	Prüfungsform
--	------	------	---------	--------------

a) Fakultät

Studieneingangsphase	12	17	VO/KS/ SK/PS	
Philosophische Propädeutik (B)	2			FP
Credo: Einführung in den Glauben der Kirche (B)	2			FP
Gottesdienst: Gipfel und Quelle christlichen Lebens - und der Theologie (B)	2			FP
Die Heilige Schrift als Grunddokument christlicher Theologie (B)	2			FP
Die theologischen Fächer in ihrem Zusammenhang (B)	1			LV/IM
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (B)	1			LV/IM
Pädagogik: Aufarbeitung eigener Lernerfahrungen	2			LV/IM

b) Institut für Bibelwissenschaften und Fundamentaltheologie

Einleitung und Fundamentalexegese Altes Testament (B)	5	5		FP
Einleitung	1	1	VO/KS	
Fundamentalexegese AT I	2	2	VO/KS	
Fundamentalexegese AT II	2	2	VO/KS	
Einleitung und Fundamentalexegese Neues Testament (B)	5	5		FP
Einleitung	1	1	VO/KS	
Fundamentalexegese NT I	2	2	VO/KS	
Fundamentalexegese NT II	2	2	VO/KS	

Bibeltheologie Altes Testament (B) Bibeltheologie Altes Testament	3 3	3 3	VO/KS	FP
Bibeltheologie Neues Testament (B) Bibeltheologie Neues Testament	3 3	3 3	VO/KS	FP
Religionswissenschaft und Theologie der Religionen (B) Religionswissenschaft und Theologie der Religionen: Grundkurs	2 2	2 2	VO/KS	FP
Fundamentaltheologie (B) Fundamentaltheologie: Grundkurs I Fundamentaltheologie: Grundkurs II	3 1 2	3 1 2	VO/KS VO/KS	FP

c) Institut für Christliche Philosophie

Philosophische Ethik (B) Philosophische Ethik: Grundkurs	2 2	2 2	VO/KS	FP
Philosophische Anthropologie (B) Philosophische Anthropologie: Grundkurs	2 2	2 2	VO/KS	FP
Geschichte der Philosophie (B) Geschichte der Philosophie: Grundkurs	3 3	3 3	VO/KS	FP
Metaphysik (B) Metaphysik: Grundkurs	2 2	2 2	VO/KS	FP
Philosophische Gotteslehre (B) Philosophische Gotteslehre: Grundkurs	2 2	2 2	VO/KS	FP

d) Institut für Historische Theologie

Kirchengeschichte (B) Kirchengeschichte: Grundkurs I Kirchengeschichte: Grundkurs II	4 2 2	4 2 2	VO/KS VO/KS	FP
Liturgiewissenschaft (B) Liturgiewissenschaft: Grundkurs	2 2	2 2	VO/KS	FP
Sakramententheologie (B) Sakramententheologie: Grundkurs	2 2	2 2	VO/KS	FP
Ökumenische Theologie (B) Ökumenische Theologie: Grundkurs	1 1	1 1	VO/KS	FP

e) Institut für Praktische Theologie

Kirchenrecht (B) Kirchenrecht: Grundkurs	2 2	2 2	VO/KS	FP
Pastoraltheologie (B) Pastoraltheologie: Grundkurs	2 2	2 2	VO/KS	FP

Katechetik und Religionspädagogik (B)	4	4		FP
Katechetik und Religionspädagogik: Grundkurs I	2	2	VO/KS	
Katechetik und Religionspädagogik: Grundkurs II	2	2	VO/KS	

f) Institut für Systematische Theologie

Christliche Gesellschaftslehre (B)	2	2		FP
Christliche Gesellschaftslehre: Grundkurs	2	2	VO/KS	
Dogmatik (B)	6	6		FP
Dogmatik: Grundkurs I	2	2	VO/KS	
Dogmatik: Grundkurs II	2	2	VO/KS	
Dogmatik: Grundkurs III	2	2	VO/KS	
Moraltheologie (B)	3	3		FP
Moraltheologie: Grundkurs I	2	2	VO/KS	
Moraltheologie: Grundkurs II	1	1	VO/KS	

g) Pädagogische, religionsdidaktische und (schul-)praktische Ausbildung im Bakkalaureatsstudium

Pädagogik	4	4		
Lehrveranstaltungen aus dem Angebot: Pädagogik	4	4	VO/KS/ SE/SK	LV/IM
Religionsdidaktik	7	14		FP
Lehrveranstaltungen aus dem Angebot: Religions- und Fachdidaktik	7	14	VO/KS/ SE/SK	
(Schul-)Praktikum	(6)	6	PK	IM

h) Fakultät

Fakultätsmodul (vgl. § 7)	6	18		
Lehrveranstaltungen nach Wahl zum Thema: Sakramententheologie interdisziplinär	6	18	VO/SE/ SK	LV/IM
oder				
Lehrveranstaltungen nach Wahl zum Thema: Kirche im ökumenischen und interreligiösen Dialog	6	18	VO/SE/ SK	LV/IM

i) Fakultät und Institute

2 Wahlfachmodule (vgl. § 7)	12	24		
Lehrveranstaltungen nach Wahl aus dem zu (Wahlfach-) Modulen gebündelten Angebot I	6	12	VO/SE/ SK	LV/IM

Lehrveranstaltungen nach Wahl aus dem zu (Wahlfach-) Modulen gebündeltes Angebot II	6	12	VO/SE/ SK	LV/IM
---	---	----	--------------	-------

j) Institute

Bakkalaureatsarbeitsmodul ein Vertiefungsmodul zur Wahl aus dem Angebot der Institute (vgl. § 4 Abs 2 lit. a und § 7): Bibelwissenschaften und Fundamentaltheologie, Christliche Philosophie, Historische Theologie, Praktische Theologie, Systematische Theologie	6 6	12 12	VO/SE	LV/IM
---	---------------	-----------------	-------	-------

k) freie Wahlfächer (vgl. § 2 Abs 2)

Lehrveranstaltungen nach freier Wahl	12	12	VO/SE/ KS/SK	LV/IM
--------------------------------------	-----------	-----------	-----------------	-------

§ 4 Magisterstudium

- (1) Das Magisterstudium umfasst 51 Semesterstunden an Pflicht- und Wahlfächern.
- (2) Während des Magisterstudiums sind folgende Pflicht- und Wahlfächer zu absolvieren:

Fächer und Lehrveranstaltungen des Magisterstudiums	SStd	ECTS	LV-Form	Prüfungsform
---	------	------	---------	--------------

- a) Institute (mit Ausnahme des Instituts, an dem das Bakkalaureatsarbeitsmodul absolviert wurde: vgl. § 3 Abs 2 lit. j)

Bibelwissenschaften und Fundamentaltheologie ein Vertiefungsmodul aus dem Angebot des Instituts (vgl. § 7)	6 6	12 12	VO/SE	LV/IM
Christliche Philosophie ein Vertiefungsmodul aus dem Angebot des Instituts (vgl. § 7)	6 6	12 12	VO/SE	LV/IM
Historische Theologie ein Vertiefungsmodul aus dem Angebot des Instituts (vgl. § 7)	6 6	12 12	VO/SE	LV/IM

Praktische Theologie ein Vertiefungsmodul aus dem Angebot des Instituts (vgl. § 7)	6 6	12 12	VO/SE	LV/IM
Systematische Theologie ein Vertiefungsmodul aus dem Angebot des Instituts (vgl. § 7)	6 6	12 12	VO/SE	LV/IM

b) Propädeutikum

Historisch-theologisches Propädeutikum	1	1	PS	IM
---	---	---	----	----

c) Fakultät und Institute

Magisterarbeitsmodul (vgl. § 7) Lehrveranstaltungen nach Wahl aus dem Angebot für die DiplomandInnen	5 5	15 15	PS/VO/ KS/SE/ SK/FO	LV/IM
---	---------------	-----------------	---------------------------	-------

d) Pädagogische, religionsdidaktische und (schul-)praktische Ausbildung im Magisterstudium

Pädagogik Lehrveranstaltungen aus dem Angebot: Pädagogik	4 4	4 4	VO/KS/ SE/SK	LV/IM
Religionsdidaktik Lehrveranstaltungen aus dem Angebot: Religions- und Fachdidaktik	12 12	24 24	VO/KS/ SE/SK	FP
(Schul-)Praktikum	(6)	6	PK	IM

e) freie Wahlfächer (vgl. § 2 Abs 2)

Lehrveranstaltungen nach freier Wahl	5	5	VO/SE/ KS/SK	LV/IM
--------------------------------------	---	---	-----------------	-------

§ 5 Empfehlungen und Voraussetzungen für die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen

- (1) Da für eine theologische Ausbildung der wissenschaftliche Umgang mit den Quellen in Schrift und Tradition entscheidend und für alle Fächer von grundlegender Bedeutung ist, wird auch jenen Studierenden, die nicht durch das Gesetz (UBVO) hierzu verpflichtet sind, dringend geraten, sich im Rahmen der „freien Wahlfächer“ entsprechende Kenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch anzueignen. In unterschiedlichem Umfang und in unterschiedlicher Intensität stellt die angemessene Kenntnis dieser Sprachen in den Fächern der biblischen, historischen und systematischen Theologie die Voraussetzung für die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen dar. Im Besonderen trifft dies in folgenden Fällen zu:
 - Bibelhebräisch, Griechisch und Bibelwissenschaftliches Methodenproseminar sind Voraussetzung für die Teilnahme an fachexegetischen AT-Seminaren und für die Diplomarbeit im Fachbereich AT;
 - Bibelhebräisch ist Voraussetzung für die Teilnahme an AT-Lektüre;
 - Griechisch und Bibelwissenschaftliches Methodenproseminar sind Voraussetzung für die Teilnahme an fachexegetischen NT-Seminaren und für die Diplomarbeit im Fachbereich NT;
 - Griechisch ist Voraussetzung für die Teilnahme an NT-Lektüre.
- (2) Die Studienkommission weist auch ausdrücklich auf die von der Fakultät angebotenen Module zur Absolvierung freier Wahlfächer hin. Ihre gezielte Auswahl ermöglicht eine Zusatzqualifikation, die im Diplomprüfungszeugnis vermerkt werden kann.

§ 6 Typen von Lehrveranstaltungen

- (1) Vorlesungen (VO) dienen der Einführung in die Methoden, Lehrmeinungen und Inhalte des Faches.
- (2) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:
 - a) Proseminare (PS) sind Vorstufen von Seminaren. In ihnen werden Grundkenntnisse vermittelt und die Studierenden zur Diskussion und schriftlichen Stellungnahme angehalten.
 - b) In Seminaren (SE) werden die Studierenden zum Lernen durch Einübung in die Methoden der Forschung, zum Studium von Forschungsergebnissen und zu Kommunikation und Kooperation hingeführt. Für den Erwerb eines Zeugnisses ist die Abfassung einer schriftlichen Arbeit erforderlich. Die Teilungsziffer (Höchstteilnehmerzahl) bei Seminaren beträgt 16 Studierende.
 - c) Kooperative Seminare (SK) beruhen auf einem Curriculumsentwicklungsprozess, der zu einem hochschuldidaktisch innovativen Konzept geführt hat. Die Durchführung erfolgt durch mindestens zwei Lehrende aus unterschiedlichen Fächern und unter Nachweis der vom Studienplan her angezeigten Notwendigkeit der Kooperation. Die Teilungsziffer (Höchstteilnehmerzahl) beträgt 8 Studierende pro Lehrender/m. Die Abhaltung einer Lehrveranstaltung als kooperatives Seminar setzt bei zwei Lehrenden eine Mindestteilnehmerzahl von 9, bei drei Lehrenden von 17 etc. voraus.
 - d) Übungen (UE) dienen der Wiederholung und Vertiefung von Fachfragen.

- e) Praktika (PK) haben die Berufsvorbildung oder wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll zu ergänzen.
- f) Kurse (KS) sind Lehrveranstaltungen, für welche die Studierenden den Lehrstoff überwiegend selbständig vorzubereiten haben, damit die Lehrveranstaltung durch gezielte Auseinandersetzung mit der wissenschaftlichen Thematik und durch die stärkere Beachtung der handelnden Personen und Prozesse im Kurs ein vertieftes Sachverständnis ermöglicht. Die Verbindung von Präsenz und virtuellen Studienteilen ist möglich. Die Teilungsziffer (Höchstteilnehmerzahl) bei Kursen beträgt 18 Studierende.
- g) Forschungsseminare (FO) dienen der gemeinsamen Bearbeitung einer konkreten wissenschaftlichen Thematik und der Einübung eigenständiger Forschung sowie in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in einer Gruppe. Die Teilungsziffer (Höchstteilnehmerzahl) bei Forschungsseminaren beträgt 10 Studierende.
- h) Exkursionen (EX) dienen der Vernetzung von Wissen und konkreter Anschauung vor Ort.

§ 7 Organisation von Lehrveranstaltungen

- (1) Ein Modul besteht aus thematisch aufeinander bezogenen und inhaltlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 6 SStd (Ausnahme Magisterarbeitsmodul im Ausmaß von 5 SStd). Die Lehrveranstaltungen der Module werden in der Regel innerhalb von zwei, in begründeten Ausnahmefällen bis zu vier Semestern angeboten. Neben den Fakultätsmodulen und dem Bakkalaureatsarbeitsmodul, den Magisterarbeitsmodulen und den Vertiefungsmodulen für die Pflichtfächer im Magisterstudium gibt es auch Module im Bereich der Wahl- und der freien Wahlfächer. Das Bakkalaureatsarbeitsmodul ist von der Zusammensetzung der Lehrveranstaltungen her identisch mit einem der Vertiefungsmodule im Magisterstudium (§ 4 Abs 2 lit. a); es wird mit der Abfassung und Beurteilung einer Bakkalaureatsarbeit abgeschlossen.
- (2) Neueinführungen bzw. Einstellungen von Modulen gemäß § 3 Abs 2 lit. h (Fakultätsmodule) erfolgen durch den Studiendekan auf Vorschlag der Studienkommission. Die Lehrveranstaltungen zu den Fakultätsmodulen werden laufend angeboten. Neueinführungen bzw. Einstellungen von Modulen gemäß § 3 Abs 2 lit. i (Wahlfachmodule) und § 4 Abs 2 lit. a (Vertiefungsmodule) erfolgen durch den Studiendekan nach Beratung der zuständigen Institutskonferenz und auf Vorschlag des zuständigen Institutsvorstands.
- (3) Die Bakkalaureatsarbeitsmodule, die Vertiefungsmodule im Bereich der Pflichtfächer im Bakkalaureats- bzw. im Magisterstudium gemäß § 3 Abs 2 lit. j und § 4 Abs 2 lit. a können von jedem Institut aus den Pflichtlehrveranstaltungen, die in der Studienrichtung „Katholische Fachtheologie“ in der Vertiefung angeboten werden, zusammengestellt werden. Darüber hinaus kann jedes Institut ein spezielles Vertiefungsmodul für die Studienrichtung „Katholische Religionspädagogik“ entwickeln. Für den Bereich der Wahlfächer (Wahlfachmodule gemäß § 3 Abs 2 lit. i) regelt der Studiendekan die Zahl der von den Instituten angebotenen Module; beim Angebot ist auf die möglichst gleichmäßige Berücksichtigung aller Fächer und eine eindeutige Bezeichnung des Moduls zu achten.

- (4) Durch das Modulsystem kommt es zu einer höheren Flexibilität im Studium. Diese bringt eine Förderung spezieller Studieninteressen mit sich; darüber hinaus ermöglicht die gezielte Auswahl von Modulen eine Zusatzqualifikation, die auf Antrag der Studierenden im Bakkalaureats- und Magisterprüfungszeugnis aufzunehmen ist. Für die damit verbundenen konzeptuellen Studienanforderungen stehen für die Studierenden die durch den Studiendekan bestellten ModulkoordinatorInnen zur Verfügung.
- (5) Modulkoordinator/in im Magisterarbeitsmodul (§ 4 Abs 2 lit. c) ist der/die Magisterarbeitsbetreuer/in.
- (6) Unbeschadet des Modulangebots können Institute nach Bedarf auch einzelne nicht zu Modulen gebündelte Lehrveranstaltungen anbieten.

§ 8 Verfahren zur Vergabe der Plätze in Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl

- (1) Aus didaktischen und organisatorischen Gründen ist in Seminaren, Kooperativen Seminaren, Kursen und Forschungsseminaren die Zahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen beschränkt. (§ 6 Abs 2 lit. b, c, f, g).
- (2) Wird die jeweilige Teilungsziffer überschritten, so sind die Studierenden bei vorliegenden Voraussetzungen nach Maßgabe folgender Kriterien in die Lehrveranstaltung aufzunehmen:
 - a) Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung des Studienplanes;
 - b) Reihenfolge des Datums der bereits absolvierten Prüfungen im entsprechenden Prüfungsfach;
 - c) Reihenfolge der Anmeldung zur jeweiligen Lehrveranstaltung.

C Prüfungsordnung

Arten von Prüfungen

§ 9 Abschlussprüfungen

Das Studium der „Katholischen Religionspädagogik“ wird mit der positiven Beurteilung aller Teile der Bakkalaureats- bzw. der Magisterprüfung abgeschlossen.

§ 10 Fachprüfungen

Fachprüfungen (FP) dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach (§ 4 Z 27 UniStG). Hinsichtlich des Inhalts und Umfangs der Prüfung ist auf die Stundenzahl Bedacht zu nehmen, die der Studienplan für das jeweilige Fach vorsieht.

§ 11 Lehrveranstaltungsprüfungen

- (1) Lehrveranstaltungsprüfungen (LV) dienen dem Nachweis der durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 4 Z 26 UniStG).

- (2) Die Beurteilung der Studierenden erfolgt bei Lehrveranstaltungsprüfungen nach Maßgabe des Studienplanes
 1. auf Grund einzelner Prüfungsakte am Ende der Lehrveranstaltung (Abschluss-Lehrveranstaltungsprüfung)
 2. oder auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen (Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter).
- (3) Proseminare, Seminare, Kooperative Seminare, Übungen, Praktika, Kurse, Forschungsseminare und Exkursionen sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (IM).

§ 12 Prüfungen aus den freien Wahlfächern

Die Studierenden sind verpflichtet, über die im Studienplan vorgeschriebenen freien Wahlfächer Prüfungen abzulegen. Auf Antrag sind solche Prüfungen in das Bakkalaureats- bzw. Magisterprüfungszeugnis aufzunehmen.

Bakkalaureatsprüfung

§ 13 Art und Durchführung

- (1) Die Bakkalaureatsprüfung besteht aus den Lehrveranstaltungsprüfungen (LV) und Fachprüfungen (FP) der im Studienplan für das Bakkalaureatsstudium vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlfächer.
- (2) Die Reihenfolge der einzelnen Prüfungen kann vom Studierenden/von der Studierenden bei der Anmeldung selbst bestimmt werden. Bei den biblischen Fächern muss die Bibeltheologie als letzte Fachprüfung absolviert werden.
- (3) Die Religionsdidaktik und die Fächer des Basisstudiums (B) werden mit Fachprüfungen abgeschlossen. Diese sind:
 - Fächer der Studieneingangsphase
 - Einleitung und Fundamentalexegese Altes Testament
 - Einleitung und Fundamentalexegese Neues Testament
 - Bibeltheologie Altes Testament
 - Bibeltheologie Neues Testament
 - Religionswissenschaft und Theologie der Religionen
 - Fundamentaltheologie
 - Philosophische Ethik
 - Philosophische Anthropologie
 - Geschichte der Philosophie
 - Metaphysik
 - Philosophische Gotteslehre
 - Kirchengeschichte
 - Liturgiewissenschaft
 - Sakramententheologie
 - Ökumenische Theologie
 - Kirchenrecht

Pastoraltheologie
Katechetik und Religionspädagogik
Christliche Gesellschaftslehre
Dogmatik
Moraltheologie

- (4) Die Bakkalaureatsprüfung gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jede Prüfung zumindest mit „genügend“ beurteilt wurde.
- (5) Im Bakkalaureatsstudium sind zwei eigenständige schriftliche Arbeiten (Bakkalaureatsarbeiten) zu erstellen. Eine der Arbeiten ist im Kontext der religionsdidaktischen Ausbildung (§ 3 Abs 2 lit. g) (6 ECTS-Punkte), die andere im Kontext des Bakkalaureatsarbeitsmoduls (§ 3 Abs 2 lit. j) (7 ECTS-Punkte) abzufassen. Für beide Bakkalaureatsarbeiten zusammen werden daher 13 ECTS-Punkte vergeben.

Magisterprüfung

§ 14 Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit zu einem Thema aus einem der in § 2 Abs 1 aufgezählten Fächer (mit Ausnahme der Studieneingangsphase). Sie dient dem Nachweis der Befähigung, ein Thema selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.
- (2) Die Studierenden sind berechtigt, das Thema der Magisterarbeit vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen oder Betreuer auszuwählen.
- (3) Für die Magisterarbeit werden 17 ECTS-Punkte vergeben.

§ 15 Art und Durchführung

- (1) Die Magisterprüfung besteht aus Lehrveranstaltungsprüfungen und einer kommissionellen Prüfung am Ende des Studiums.
- (2) Die Zulassung zum kommissionellen Teil der Magisterprüfung setzt voraus:
 - a) die erfolgreiche Ablegung der Lehrveranstaltungsprüfungen der in § 4 Abs 2 lit. a und c genannten Fächer und des Historisch-theologischen Propädeutikums mit Ausnahme jenes Faches, das für den kommissionellen Teil der Magisterprüfung gewählt wird, und mit Ausnahme jenes Faches, in dem das Bakkalaureatsarbeitsmodul absolviert wurde;
 - b) die erfolgreiche Ablegung der Prüfungen aus den freien Wahlfächern;
 - c) den erfolgreichen Abschluss der pädagogischen und (schul-)praktischen Ausbildung;
 - d) die positive Beurteilung der Magisterarbeit.
- (3) Der kommissionelle Teil der Magisterprüfung besteht aus:
 - a) Präsentation der Magisterarbeit und Prüfung aus jenem Teilgebiet des Faches, dem die Magisterarbeit angehört. Mit Zustimmung des/der Studierenden und des Studiendekans kann die Präsentation in einem sinnvollen zeitlichen Abstand zur kommissionellen Prüfung stattfinden;

- b) Prüfung aus einem Modul aus den nachfolgenden Fächerbereichen, mit Ausnahme des Fächerbereiches, in dem die Magisterarbeit geschrieben bzw. das Bakkalaureatsarbeitsmodul absolviert wurde:

Bibelwissenschaften und Fundamentaltheologie

Christliche Philosophie

Historische Theologie

Praktische Theologie

Systematische Theologie

c) Religionsdidaktik

- (4) Die Magisterprüfung gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jede Prüfung zumindest mit „genügend“ beurteilt wurde.

§ 16 Akademischer Grad

An die Absolventinnen und Absolventen des Bakkalaureatsstudiums der „Katholischen Religionspädagogik“ wird der akademische Grad „Bakkalaurea der Theologie“ bzw. „Bakkalaureus der Theologie“, abgekürzt jeweils „Bakk. theol.“, verliehen.

An die Absolventinnen und Absolventen des Magisterstudiums der „Katholischen Religionspädagogik“ wird der akademische Grad „Magistra der Theologie“ bzw. „Magister der Theologie“, abgekürzt jeweils „Mag. theol.“, verliehen.

§ 17 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Dieser Studienplan tritt mit 01.10.2004 in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2004/05.
- (2) Positiv beurteilte Teilleistungen eines nach den Vorschriften des Diplomstudienganges „Katholische Religionspädagogik“ noch nicht abgeschlossenen Studienabschnittes sind – sofern sie den im neuen Studienplan geforderten Leistungen gleichwertig sind – auf Antrag des/der Studierenden für die Fortsetzung des Studiums nach den Vorschriften dieses Studienplanes anzuerkennen.
- (3) Die Studierenden sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 80 UniStG.

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Christian Smekal
Vorsitzender
